

ttp Mandantenbrief . Wir informieren, Sie profitieren.

Ausgabe August 2012

Einkommensteuer	2
. Abzug der Aufwendungen für die Haussanierung als außergewöhnliche Belastung	2
. Nachweis von Krankheitskosten	2
. Fahrtkostenersatz an Großeltern als Kinderbetreuungskosten	3
Fahrtenbuch	4
. Handschriftlich geführtes Fahrtenbuch muss leserlich sein	4
. Kein Wechsel zur Fahrtenbuchmethode während des laufenden Kalenderjahres	4
Umsatzsteuer	5
. Ergänzender Verweis nur von Rechnung auf Dokument	5
Erbschaftsteuer	5
. Wann ist der Erwerb eines Familienheims steuerfrei?	5
Arbeitsrecht	7
. Frage nach Schwerbehinderung ist im bestehenden Arbeitsverhältnis zulässig	7
. Weihnachtsgratifikationen und Stichtagsklauseln	7
. Fristlose Kündigung nur bei vorheriger umfassender Unterrichtung des Betriebsrates	9
ttp intern	10

Einkommensteuer . Abzug der Aufwendungen für die Haussanierung als außergewöhnliche Belastung

Nach § 33 Abs. 1 EStG wird die Einkommensteuer auf Antrag ermäßigt, wenn einem Steuerpflichtigen zwangsläufig größere Aufwendungen als der überwiegenden Mehrzahl der Steuerpflichtigen gleicher Einkommensverhältnisse, gleicher Vermögensverhältnisse und gleichen Familienstands (sog. außergewöhnliche Belastungen) erwachsen.

Der BFH hat mit drei zeitgleich am 29. März 2012 veröffentlichten für Grundeigentümer positiven Urteilen entschieden, dass auch Aufwendungen für die Sanierung eines selbstgenutzten Wohngebäudes als außergewöhnliche Belastung abzugsfähig sein können.

Hierzu zählen z. B. Aufwendungen für die Sanierung eines Gebäudes, wenn durch die Baumaßnahmen konkrete Gesundheitsgefährdungen, etwa durch ein asbestgedecktes Dach, abgewehrt, Brand-, Hochwasser- oder ähnlich unausweichliche Schäden, z. B. durch den Befall eines Gebäudes mit Echtem Hausschwamm beseitigt oder vom Gebäude ausgehende unzumutbare Beeinträchtigungen (Geruchsbelästigungen) behoben werden. Allerdings darf der Grund für die Sanierung weder beim Erwerb des Grundstücks erkennbar gewesen noch vom Grundstückseigentümer verschuldet worden sein.

Auch muss der Steuerpflichtige realisierbare Ersatzansprüche gegen Dritte verfolgen, bevor er seine Aufwendungen steuerlich geltend machen kann und er muss sich den aus der Erneuerung ergebenden Vorteil anrechnen lassen ("Neu für Alt").

Tipp: Baumängel sind keineswegs unüblich und nicht mit ungewöhnlichen Ereignissen vergleichbar. War der Einsatz mittlerweile verbotener schadstoffhaltiger Materialien zum Zeitpunkt der Errichtung des Gebäudes erlaubt, liegt für das Jahr der Errichtung des Gebäudes kein Baumangel vor – auch dann nicht, wenn ein solches Gebäude nach einem Verbot der Materialien veräußert wird. Denn das Verkaufsgeschäft hat die tatsächliche Beschaffenheit des Hauses nicht verändert.

Zu den Nachweiserfordernissen stellt der BFH fest, dass ein vor Durchführung dieser Maßnahmen erstelltes amtliches technisches Gutachten nicht erforderlich ist. Gleichwohl hat der Steuerpflichtige nachzuweisen, dass er sich den Aufwendungen aus tatsächlichen Gründen nicht entziehen konnte. Als Nachweisverpflichteter trägt er das Risiko, dass ein gerichtlich bestellter Sachverständiger im Nachhinein die Zwangsläufigkeit möglicherweise nicht mehr verlässlich feststellen kann. Dieser Gefahr kann der Steuerpflichtige entgehen, wenn er vor Beginn der Behandlung auf eigene Initiative ein amts- oder vertrauensärztliches Zeugnis bzw. ein amtliches technisches Gutachten einholt.

Einkommensteuer . Nachweis von Krankheitskosten

Bestimmte Krankheitskosten werden vom Finanzamt nur dann als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt, wenn der Steuerpflichtige ihre Zwangsläufigkeit nachweist. Die durch das Steuervereinfachungsgesetz 2011 rückwirkend eingeführten formellen Anforderungen an den Nachweis hat der Bundesfinanzhof nunmehr als rechtmäßig beurteilt.

Auf die strenge Art des Nachweises von Krankheitskosten, bei denen die medizinische Notwendigkeit nicht offensichtlich ist, kann nach geltendem Recht nicht verzichtet werden. Auch der Umstand, dass die Nachweisregelungen rückwirkend in allen noch offenen Fällen anzuwenden sind, ist nach der aktuellen Entscheidung des BFH verfassungsrechtlich unbedenklich.

So ist nach Auffassung der Finanzverwaltung ein amtsärztliches Gutachten oder eine ärztliche Bescheinigung eines Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung für die Anerkennung der Aufwendungen z. B. für eine Bade- oder Heilkur oder eine psychotherapeutische Behandlung erforderlich. Für Arznei-, Heil- und Hilfsmittel reicht als Nachweis die Verordnung eines Arztes oder Heilpraktikers aus.

Tipp: Die Nachweise müssen vor Beginn der Heilmaßnahme oder dem Erwerb des medizinischen Hilfsmittels ausgestellt worden sein.

Einkommensteuer . Fahrtkostenersatz an Großeltern als Kinderbetreuungskosten

Ohne Oma und Opa geht es nicht: Viele Eltern sind bei der Betreuung ihrer Kinder auf die Hilfe der Großeltern angewiesen. Ersetzen die Eltern den Großeltern die Fahrtkosten, sind die Aufwendungen unter gewissen Spielregeln als Kinderbetreuungskosten abzugsfähig. Das hat das Finanzgericht Baden-Württemberg mit seinem Urteil vom 09. Mai 2012 entschieden.

Dem Urteil lag folgender Sachverhalt zugrunde: Die beiden Großmütter hatten ihr Enkelkind an einzelnen Tagen in der Woche unentgeltlich im Haushalt der Eltern betreut, damit diese arbeiten konnten. Nur die Fahrtkosten (€ 0,30 pro gefahrenen Kilometer) erhielten sie von den Eltern aufgrund schriftlicher Verträge erstattet.

Das Finanzamt erkannte die Fahrtkosten nicht als Kinderbetreuungskosten an, weil es der Meinung war, es handele sich nur um familieninterne Gefälligkeiten. Das Finanzgericht Baden-Württemberg hingegen ließ die Aufwendungen zum steuerlichen Abzug zu.

Damit die Fahrtkostenerstattungen im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung der Eltern steuermindernd geltend gemacht werden können, sind folgende Grundsätze zu beachten:

- Die Vereinbarung über den Fahrtkostenersatz muss fremdüblich sein. Dabei ist es allerdings unerheblich, ob eine fremde Betreuungsperson für die Betreuungsleistung selbst ein Honorar gefordert hätte. Allein aus Nachweisgründen sollte die Vereinbarung schriftlich erfolgen.
- Barzahlungen oder Barschecks werden von der Finanzverwaltung nicht anerkannt. Die Fahrtkostenerstattungen müssen daher auf das Bankkonto der Großeltern erfolgen.

Nach dem Urteil ist es ausreichend, wenn hinsichtlich der Betreuungszeiten eine bloße Rahmenvereinbarung abgeschlossen wird. Die konkreten Betreuungszeiten der nächsten Woche können beispielsweise an den Wochenenden abgestimmt werden.

Notwendigkeit, Angemessenheit, Üblichkeit oder Zweckmäßigkeit der Aufwendungen sind nicht zu prüfen. Demzufolge ist es auch unschädlich, wenn die Betreuungsleistung zusätzlich zu den Aufenthalten des Kindes in einer Kindertagesstätte erforderlich geworden ist.

Tipp: Nach der ab dem Veranlagungszeitraum 2012 geltenden Neuregelung können Eltern Betreuungskosten für zum Haushalt gehörende Kinder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, steuerlich geltend machen. Die persönlichen Anspruchsvoraussetzungen der Eltern (z. B. Erwerbstätigkeit) spielen für den Abzug von Kinderbetreuungskosten keine Rolle mehr.

Fahrtenbuch . Handschriftlich geführtes Fahrtenbuch muss leserlich sein

Ein handschriftlich geführtes Fahrtenbuch wird steuerlich nur dann anerkannt, wenn die Handschrift lesbar ist. Zudem müssen die gemachten Angaben widerspruchsfrei sein. Dies ist nicht der Fall, wenn Fahrten zu ein und demselben Ziel mit deutlich abweichenden Entfernungen eingetragen werden.

Im Streitfall wollte der Kläger den Vorteil aus der privaten Pkw-Nutzung seines Firmenwagens nach der Fahrtenbuchmethode versteuern. Das handschriftlich geführte Fahrtenbuch konnte das Finanzamt aber z. T. nicht lesen. Außerdem gab der Kläger bei mehreren Fahrten zu ein und demselben Ziel Entfernungen zwischen 232 km und 288 km an. Das Finanzamt und das Finanzgericht erkannten das Fahrtenbuch nicht an.

Der BFH schloss sich mit seinem Urteil vom 14. März 2012 dieser Ansicht an. Handschriftliche Aufzeichnungen müssen lesbar sein, und zwar nicht nur für den Steuerzahler selbst, sondern auch für das Finanzamt. Das Fahrtenbuch dient dem Steuerzahler nicht als Erinnerungstütze, sondern zum Nachweis gegenüber dem Finanzamt. Zudem müssen die Aufzeichnungen im Fahrtenbuch widerspruchsfrei sein. Mehrere Fahrten zu ein und demselben Ziel sollten daher mit derselben Entfernung im Fahrtenbuch eingetragen werden.

Fahrtenbuch . Kein Wechsel zur Fahrtenbuchmethode während des laufenden Kalenderjahres

Das Finanzgericht Münster hat mit seinem Urteil vom 27. April 2012 entschieden, dass ein Fahrtenbuch, das nicht während des gesamten Kalenderjahres geführt wird, nicht ordnungsgemäß ist.

Der Kläger, der von seinem Arbeitgeber einen Pkw auch zur privaten Nutzung zur Verfügung gestellt bekommen hatte, begann am 01. Mai des Streitjahres, für dieses Fahrzeug ein (inhaltlich ordnungsgemäßes) Fahrtenbuch zu führen. Das Finanzamt ermittelte den Nutzungsvorteil jedoch auch für die Monate nach Beginn der Aufzeichnungen nach der 1 %-Methode. Mit seiner Klage machte der Kläger geltend, dass Veränderungen seiner familiären Situation (Geburt eines dritten Kindes) die Möglichkeiten zur privaten Nutzung des Fahrzeugs stark eingeschränkt hätten und es deshalb zulässig sein müsse, die Ermittlungsmethode auch während des laufenden Jahres zu ändern.

Das Gericht folgte dieser Argumentation allerdings nicht, sondern bestätigte das Finanzamt: Ein Fahrtenbuch sei nur dann ordnungsgemäß, wenn es für einen repräsentativen Zeitraum von mindestens einem Jahr geführt werde. Ein monatlicher Wechsel zwischen der Fahrtenbuch- und der Pauschalwertmethode widerspreche dem Vereinfachungs- und Typisierungsgedanken des Gesetzes. Außerdem berge dies eine erhöhte Manipulationsgefahr und sei für die Finanzverwaltung nur schwer überprüfbar. Aus diesen Gründen seien die persönlichen Lebensumstände des Klägers nicht zu berücksichtigen.

Umsatzsteuer . Ergänzender Verweis nur von Rechnung auf Dokument

Bei der Frage, ob der Unternehmer zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, stehen in der Praxis insbesondere die rechnungsbezogenen Anforderungen im Fokus. Im Zusammenhang mit einer hinreichenden Leistungsbeschreibung hat der Bundesfinanzhof mit seinem Urteil vom 14. März 2012 klargestellt, dass ein Verweis von einem Dokument auf eine Rechnung unzureichend ist.

Im Streitfall verweigerte das Finanzamt den Vorsteuerabzug aus der Zweitschrift einer Rechnung mit dem Text: „Wir berechnen Ihnen für die von unserem Hause erbrachten Leistungen vereinbarungsgemäß DM 7.950.000,00 + 16 % MwSt iHv. DM 1.272.000,00 = DM 9.222.000,00.“ Im finanzgerichtlichen Verfahren legte der Kläger ein Anschreiben des Rechnungsausstellers an ihn vor, in dem auf eine Vereinbarung zwischen den Parteien Bezug genommen und die kurzfristige Erteilung einer Rechnung mit Umsatzsteuerausweis angekündigt wurde. Dieses Anschreiben trug das gleiche Datum wie die Rechnung.

Das Finanzgericht ging gleichwohl von einer formell nicht ordnungsgemäßen Rechnung aus und lehnte den Vorsteuerabzug ab – und zwar zu Recht wie der BFH entschied. Dabei stellten die Richter klar, dass ein rechnungsergänzender Verweis nur in eine Richtung möglich ist – nämlich von der Rechnung auf das Rechnungsergänzungsdokument. Selbst bei identischer Datierung von Rechnung und Dokument ermöglicht eine umgekehrte Verzahnung durch Verweis in einem Dokument auf eine bestehende oder künftig zu erstellende Rechnung den Vorsteuerabzug somit nicht.

Tipp: Beanstanden Sie gleich nach Eingang eine Rechnung, die nicht sämtliche Mindestbestandteile enthält. Kürzt das Finanzamt im Rahmen einer späteren Betriebsprüfung den Vorsteuerabzug mangels ordnungsgemäßer Rechnung, kann z. B. die Insolvenz des Rechnungsausstellers dazu führen, dass Ihr Steuernachteil endgültig ist, weil eine Rechnungskorrektur nicht mehr möglich ist.

Auch wenn der Rechnungsaussteller Ihnen eine berichtigte Rechnung zur Verfügung stellt, verbleibt bei Ihnen ein Zinsschaden, da nach Auffassung der Finanzverwaltung die berichtigte Rechnung erst dann zum Vorsteuerabzug berechtigt, wenn sie Ihnen vorliegt, und heilt demzufolge nicht den Vorsteuerabzug im Jahr des Eingangs der fehlerhaften Rechnung.

Erbschaftsteuer . Wann ist der Erwerb eines Familienheims steuerfrei?

Mit der Erbschaftsteuerreform 2009 wurden die Voraussetzungen für die steuerliche Freistellung des Familienheims erheblich erweitert. Seit dem 01. Januar 2009 können nicht nur Zuwendungen unter Lebenden an den Ehegatten oder Lebenspartner von der Steuer befreit sein. Vielmehr gilt die Freistellung auch für den Erwerb von Todes wegen durch den Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner sowie die Kinder bzw. deren Nachwuchs bei verstorbenen Sprösslingen – und zwar unabhängig vom Wert der geerbten Immobilie im Inland sowie im EU- und EWR-Raum.

Voraussetzung für die Steuerbefreiung ist, dass

- der Erblasser das Heim bis zu seinem Tod selbst bewohnt hat oder pflegebedingt die Nutzung zu eigenen Wohnzwecken aufgeben musste,

- der Nachkomme die erworbene Wohnung unverzüglich ohne schuldhaftes Zögern eigennutzt und dies zehn Jahre lang fortführt und
- der Begriff „Familienheim“ zutrifft. Dies ist der Fall, wenn in der Wohnung der Mittelpunkt des familiären Lebens liegt. Nicht begünstigt sind daher Ferien- oder Wochenendwohnungen oder die Nutzung des Domizils als Zweitwohnung bei einem Berufspendler. Es reicht auch nicht aus, sich lediglich beim Einwohnermeldeamt umzumelden.

Die Steuerbefreiung bleibt jedoch bestehen, wenn objektiv zwingende Gründe den Nachfolger an der Nutzung des Objekts hindern. Entfallen diese Gründe innerhalb des Zehnjahreszeitraums, ist die Nutzung zu eigenen Wohnzwecken unverzüglich aufzunehmen. Ein unschädlicher Grund ist z. B., wenn der Nachkomme pflegebedürftig ist und keinen eigenen Haushalt mehr führen kann oder ein minderjähriges Kind rechtlich gehindert ist, einen Haushalt selbständig zu führen.

Schädlich ist hingegen, wenn die Wohnung aufgrund einer beruflichen Versetzung verkauft oder vermietet wird oder anschließend ein Leerstand vorliegt. Begünstigt ist nur die Nutzung durch den Erben als Eigentümer, so dass die unentgeltliche Übertragung unter Nießbrauchsvorbehalt oder gegen ein Wohnrecht zur Nachversteuerung führt. Entfällt die Selbstnutzung innerhalb von zehn Jahren durch Verkauf, Vermietung, längeren Leerstand oder unentgeltliche Überlassung, entfällt die Befreiung vollständig. Der Steuerbescheid wird dann rückwirkend geändert. Der Erwerber ist gesetzlich verpflichtet, dem Finanzamt die schädliche Verwendung anzuzeigen.

Beim Erwerb eines selbstgenutzten Familienheims durch den Ehegatten/Lebenspartner oder die Kinder kommen in der Praxis häufig Zweifel auf, wie die Voraussetzung auszulegen ist, dass der Erwerber unverzüglich zur Selbstnutzung zu eigenen Wohnzwecken verpflichtet ist. Hierzu hat die OFD Rheinland eine hilfreiche Kurzinformation herausgegeben, die auf zu beachtende Kriterien hinweist und Beispiele darstellt.

Ob die Aufnahme der Selbstnutzung als unverzüglich beurteilt werden kann, richtet sich nach den Gesamtumständen des Einzelfalls. Faustregel hierbei ist: Im Allgemeinen ist es nicht zu beanstanden, wenn der Wohnungswechsel innerhalb eines Jahres erfolgt, es sei denn, es sind nach Aktenlage konkrete Anhaltspunkte erkennbar, dass ein Umzug problemlos schneller möglich gewesen wäre.

Hierzu vier Beispiele:

- Zum Nachlass gehört ein vom Erblasser bisher selbstgenutztes Einfamilienhaus, das seit längerer Zeit nicht mehr renoviert worden ist. Der Sohn (S) möchte einziehen. Innerhalb der ersten Monate nach dem Tod des Erblassers gibt er umfangreiche Renovierungsarbeiten in Auftrag. S zieht zeitnah nach Abschluss der zeitintensiven Arbeiten 18 Monate nach Erbanfall ins Haus ein. Ergebnis: Die Steuerbefreiung wird gewährt, weil alles für einen unverzüglichen Einzug veranlasst wurde und dieser nach Abschluss der Arbeiten auch erfolgte.
- S sieht zunächst Renovierungsbedarf. Im Zuge der Arbeiten wird allerdings festgestellt, dass eine Renovierung unwirtschaftlich ist und Abriss und Neubau kostengünstiger wären. Nach zwei Jahren zieht S in das neu errichtete Gebäude ein. Ergebnis: Eine Steuerbegünstigung kommt nicht in Betracht, da keine Nutzung der im Nachlass überlassenen Wohnung vorliegt.

- S meldet sich kurzfristig um, behält aber seinen ursprünglichen Wohnsitz zunächst bei. In den folgenden zwei Jahren veranlasst er die Renovierung und die Aufträge werden nach und nach mit zum Teil großer zeitlicher Verzögerung erteilt. Nach Abschluss der Renovierungsarbeiten zieht S mit seiner Familie ein. Ergebnis: Es liegt keine unverzügliche Selbstnutzung vor, da der Entschluss, die Wohnung selbst zu nutzen, nicht unverzüglich umgesetzt wurde. Die Ummeldung allein reicht nicht aus.
- Der Vater konnte seine Wohnung wegen Unterbringung im Pflegeheim nicht mehr selbst nutzen. Die Wohnung war im Zeitpunkt des Erbanfalls vermietet. Der Sohn will sie selbst nutzen und kündigt das Mietverhältnis zeitnah nach Erbanfall, die Selbstnutzung erfolgt anschließend kurzfristig. Ergebnis: Die Steuerbegünstigung wird gewährt, wenn der Sohn das Mietverhältnis zeitnah kündigt. Verzögerungen durch erforderliche Renovierungs- oder Sanierungsarbeiten können angemessen berücksichtigt werden.

Arbeitsrecht . Frage nach Schwerbehinderung ist im bestehenden Arbeitsverhältnis zulässig

Im bestehenden Arbeitsverhältnis ist jedenfalls nach sechs Monaten, also nach dem Erwerb des Sonderkündigungsschutzes für behinderte Menschen, die Frage des Arbeitgebers nach der Schwerbehinderung zulässig. Das gilt nach einem Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 16.02.2012 insbesondere zur Vorbereitung von beabsichtigten Kündigungen. Infolge seiner wahrheitswidrigen Beantwortung der ihm rechtmäßig gestellten Frage nach seiner Schwerbehinderung ist es dem Kläger deshalb im entschiedenen Fall unter dem Gesichtspunkt widersprüchlichen Verhaltens verwehrt sich im Kündigungsschutzprozess auf seine Schwerbehinderteneigenschaft zu berufen (Az.: 6 AZR 553/10).

Mit Inkrafttreten des AGG war die bis dahin zulässige Frage nach einer Schwerbehinderung im Rahmen des Einstellungsgesprächs nicht mehr möglich. Das Bundesarbeitsgericht billigt nun Arbeitgebern zu, nach mindestens sechsmonatigem Bestand des Arbeitsverhältnisses den Arbeitnehmer nach dem Vorliegen einer Schwerbehinderteneigenschaft zu fragen. Der Arbeitnehmer muss diese Frage wahrheitsgemäß beantworten. Tut er dies nicht, kann er sich später, insbesondere in einem Kündigungsschutzprozess nicht mehr auf die Schwerbehinderung berufen.

Arbeitsrecht . Weihnachtsgratifikationen und Stichtagsklauseln

Ist ein Arbeitgeber nicht an einen Tarifvertrag gebunden, der entsprechende Leistungen vorsieht, kann er für sich entscheiden, ob er (freiwillig) zusätzliche Zahlungen zum laufenden Arbeitsentgelt, wie etwa Weihnachtsgratifikationen, erbringt.

Nachfolgende Darstellung soll kurz aufzeigen, unter welchen Voraussetzungen Weihnachtsgratifikationen davon abhängig gemacht werden können, dass zum Zeitpunkt der Auszahlung ein ungekündigtes Arbeitsverhältnis vorliegt. Ein Urteil des BAG vom 18.01.2012 (10 AZR 667/10) hat hier für weitere Klarheit gesorgt.

Zulässigkeit von Stichtagsregelungen

Stichtagsregelungen sind zulässig, wenn die (bisherige oder zukünftige) Betriebstreue des Arbeitnehmers belohnt werden soll.

Erbringt der Arbeitgeber zum laufenden Entgelt zusätzliche Leistungen, wie etwa Weihnachtsgratifikationen oder Urlaubsgeld, auf die der Arbeitnehmer keinen (tariflichen) Anspruch hat, darf der Arbeitgeber auch die Voraussetzungen für die Auszahlung dieser Zusatzleistung festlegen.

Möchte der Arbeitgeber die zukünftige Betriebstreue des Arbeitnehmers belohnen, sind Stichtagsregelungen und Rückzahlungsklauseln zulässig (BAG vom 04.05.1999 – 10 AZR 417/98).

Beispiel: Der Arbeitnehmer erhält mit der Novembervergütung eines Kalenderjahres eine Weihnachtsgratifikation in Höhe eines halben Bruttomonatsgehalts, wenn das Arbeitsverhältnis zum 30.11. des Kalenderjahres in ungekündigtem Zustand besteht.

Unzulässigkeit von Stichtagsregelungen

Stichtagsregelungen sind jedoch dann ausgeschlossen, wenn es sich bei der Sonderzuwendung um Leistungen mit Vergütungscharakter handelt, wenn also die erbrachte Leistung (z. B. im vergangenen Kalenderjahr) nachträglich in einer Summe belohnt werden soll.

In einer Entscheidung aus dem Jahr 2011 (Urteil vom 12.04.2011 – 1 AZR 412/09) geht das BAG davon aus, dass ein „Bonus“ oder eine „Prämie“, die sich in Abhängigkeit der Erreichung persönlicher oder unternehmerischer Ziele berechnen, keine Treueprämie sondern eben eine (nachträgliche) Vergütung für erbrachte Leistungen des Arbeitnehmers darstellen. In diesem Fall sind Stichtagsregelungen ausgeschlossen.

Auslöser der Kündigung ist unbeachtlich

Im Bereich der Formulararbeitsverträge (nahezu jeder Arbeitsvertrag gilt seit 2002 als Formulararbeitsvertrag) darf eine Stichtagsregelung den Arbeitnehmer nicht unangemessen benachteiligen im Sinne von § 307 BGB.

In diesem Zusammenhang war bislang streitig, ob sich eine Stichtagsregelung danach differenzieren muss, wer Auslöser für die Kündigung des Arbeitsverhältnisses war.

Im obigen Beispiel sollte der Arbeitnehmer die Weihnachtsgratifikation nur erhalten, wenn sich sein Arbeitsverhältnis am 30.11. eines Kalenderjahres in ungekündigtem Zustand befand. Der Arbeitgeber kündigt nun am 15.11.2011 ordentlich zum 31.12.2011.

Das LAG Hamm war in einer Entscheidung aus dem Jahr 2010 (Urteil vom 16.09.2010 – 15 Sa 812/10) noch der Ansicht, dass Stichtagsregelungen nur dann greifen dürften, wenn die Kündigung im Verantwortungsbereich des Arbeitnehmers (Eigenkündigung oder Vorliegen verhaltensbedingter Kündigungsgründe) liege.

Das BAG (Urteil vom 18.01.2012 – 10 AZR 667/10) vertritt demgegenüber eine andere Rechtsauffassung und hat das Urteil des LAG Hamm aufgehoben.

Zunächst stellt das BAG klar, dass der Anspruch auf eine Weihnachtsgratifikation vom ungekündigten Bestehen des Arbeitsverhältnisses zum Auszahlungszeitpunkt abhängig gemacht werden könne. Es komme dabei nicht darauf an, wer das Arbeitsverhältnis gekündigt hätte. Auch die Kündigung durch den Arbeitgeber dürfe die Stichtagsregelung berücksichtigen. Allerdings dürfe der Arbeitgeber nicht nur deshalb (ggf. sogar verfrüht) kündigen, um die Zahlung der Weihnachtsgratifikation zu vermeiden.

Im Beispiel zuvor soll der Arbeitnehmer zum 31.03.2012 (die ordentliche Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum Monatsende) gekündigt werden. Der Arbeitgeber könnte also die Kündigung noch bis zum 29.02.2012 aussprechen. Im Hinblick auf die Stichtagsregelung kündigt der Arbeitgeber aber bereits am 15.11.2011 zum 31.03.2012. Dies wäre nach der Rechtsprechung des BAG nicht zulässig.

Zusammenfassung

Sonderzuwendungen des Arbeitgebers können als (zusammengefasstes) Leistungsentgelt oder als Treueprämien gewährt werden.

Stichtagsregelungen sind nur bei Treueprämie zulässig, wenn die (bisherige oder zukünftige) Betriebstreue des Arbeitnehmers belohnt werden soll.

Bei Weihnachtsgratifikationen spricht eine gewisse Vermutung dafür, dass diese eine Treueprämie darstellen.

Weihnachtsgratifikationen dürfen davon abhängig gemacht werden, dass zum Auszahlungszeitpunkt ein ungekündigtes Arbeitsverhältnis besteht.

Die Stichtagsregelung muss nicht unterscheiden, wer Auslöser für die Kündigung des Arbeitsverhältnisses war.

Arbeitsrecht . Fristlose Kündigung nur bei vorheriger umfassender Unterrichtung des Betriebsrates

Vor einer Kündigung wegen Diebstahls oder Diebstahl-Verdachts muss der Arbeitgeber dem Betriebsrat nicht nur die von ihm festgestellten Fakten mitteilen, sondern auch den Verlauf des Arbeitsverhältnisses und seine Interessenabwägung. Dies stellt das Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein klar (LAG Schleswig-Holstein, Urteil vom 10.01.2012, Az.: 2 Sa 305/11).

Die 41-jährige Klägerin war bei der Beklagten seit 1999 als Reinigungskraft in einer Badeanstalt tätig. 2009 erhielt sie eine Abmahnung wegen Verlassens des Geländes ohne vorherige Abmeldung. Danach wurde sie noch zweimal ermahnt. Sie hatte zum einen den Arbeitsplatz erneut ohne Abmeldung verlassen und zum anderen während der Arbeitszeit ein privates Telefonat geführt, ohne dieses Gespräch als «privat» zu kennzeichnen. Sodann wurde die Klägerin im Betrieb beobachtet, wie sie das Fundsachenregal durchsuchte und ohne Rücksprache mit dem Arbeitgeber einen Tauchring mitnahm. Über dem Arm trug sie Kleidungsstücke. Der Arbeitgeber verdächtigte sie deswegen des Diebstahls. Die Klägerin äußerte sich dahingehend, dass sie den verlorenen Tauchring ihres Sohnes gesucht und Kleidungsstücke aus ihrem Spind geholt habe. Der Arbeitgeber schilderte dem Betriebsrat den Sachverhalt und hörte ihn zu einer beabsichtigten Kündigung wegen des Verdachts des Diebstahls an. Die Abmahnung und die Ermahnungen erwähnte er nicht. Auch begründete er

nicht, was ihn erwogen hatte, trotz der langen Betriebszugehörigkeit zu kündigen. Danach wurde, trotz Bedenken des Betriebsrates, eine fristlose und vorsorglich eine fristgemäße Kündigung ausgesprochen.

Das Arbeitsgericht hat der Kündigungsschutzklage stattgegeben und die Kündigung als unverhältnismäßig eingeordnet. Das LAG hat das Urteil bestätigt, jedoch die Kündigung bereits aus formellen Gründen für unwirksam gehalten, weil dem Betriebsrat zu wenig mitgeteilt wurde. Grundsätzlich müsse der Arbeitgeber dem Betriebsrat mehr als nur die konkreten Fakten mitteilen, aus denen sich der Verdacht des Diebstahls ergebe. Er müsse ihn in der Anhörung auch über Abmahnungen, Ermahnungen etc. informieren und schildern, welche Gesichtspunkte er vor seinem Kündigungsentchluss wie gegeneinander abgewogen habe.

ttp intern

Wir bilden aus

Am 01. August 2012 haben Frau **Isabel Molzen** und Frau **Lena Neve** (beide Flensburg), Frau **Nadine Konietzka** (Süderbrarup), Frau **Johanna Greve** und Frau **Sandra Petersen** (beide Schleswig) sowie Herr **Valentin Clausen** (Husum) ihre Ausbildung bei uns zur/zum Steuerfachangestellten begonnen.

Wissensdatenbank im Internet

Alle Artikel unserer Mandantenbriefe können Sie auch auf unserer Homepage sowohl chronologisch als auch nach Themen sortiert nachlesen. Besuchen Sie unsere Homepage unter www.ttp.de. Teilen Sie uns Ihre e-Mail-Adresse mit, sofern wir auch Ihnen künftig den Mandantenbrief per e-Mail zusenden können.

Impressum:

ttp AG Steuerberatungsgesellschaft, Rathausplatz 15, 24937 Flensburg

Vorstand: Peter Krumm (Sprecher), Frank Hansen, Michael E. Heil, André Ralfs, Hajo Schmidt, Tjark-Ture Dierks, Carsten Theilen

Aufsichtsrat: Dr. Carl Hermann Schleifer (Vors.), Sitz der Gesellschaft: Flensburg, Amtsgericht Flensburg, HRB 2981 FL

ttp GmbH Rechtsanwalts-gesellschaft, Rathausplatz 15, 24937 Flensburg

Geschäftsführer: Carsten Theilen, Thomas Bertram, Sitz der Gesellschaft: Flensburg, Amtsgericht Flensburg, HRB 6224 FL

www.ttp.de